

Verein „Gedenken im Würmtal“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gedenken im Würmtal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gräfelfing.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung folgender Ziele:
 - a. Erinnerung an die Verbrechen des NS-Regimes, insbesondere an die Opfer der Todesmärsche durch die Gemeinden des Würmtals.
 - b. Gedenken an diese Opfer durch öffentliche Aktionen und Veranstaltungen, insbesondere mit der jungen Generation
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Aktivitäten:
 - a. Initiierung und Organisation von Gedenkzügen und Feiern vor den Mahnmalen, die an die Opfer der Todesmärsche erinnern.
 - b. Förderung von Vorträgen - insbesondere in Schulen - durch Überlebende, andere Zeitzeugen und Wissenschaftler zum Thema NS-Gewalt im Würmtal.
 - c. Herstellung von Kontakten und Förderung freundschaftlicher Beziehungen mit Überlebenden der Todesmärsche.
 - d. Zusammenarbeit mit Schulen und kirchlichen Institutionen, die bei der Erfüllung des Vereinszwecks besonders hilfreich sind.
 - e. Zusammenarbeit und Koordination von Aktionen mit benachbarten Bürgerinitiativen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - f. Zusammenarbeit mit kommunalen, staatlichen, und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen in Erfüllung des Vereinszwecks.
 - g. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Gedenkstätten und wissenschaftlichen Institutionen in Erfüllung des Vereinszwecks

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Über eine Beitragserhebung und die Höhe eines Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch für besondere Personengruppen wie Schüler, Studenten, Arbeitslose oder Rentner eine Ermäßigung oder Aussetzung einer Beitragspflicht bestimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Vereinszielen bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Ausschluss eines Mitglieds
 - a. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Unter Setzung einer angemessenen Frist ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

- b. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Der diesbezügliche Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Macht das betroffene Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstands nach Ablauf dieser Frist wirksam.
6. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. Aktionskreise.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern. Über die Zahl der Stellvertreter und der Beisitzer entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Beisitzer gehören dem Vorstand im Innenverhältnis im Sinne von § 30 BGB an.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt dieser ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Planung der dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft.
2. Bildung von Aktionskreisen für die Durchführung einzelner oder mehrerer Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung ihrer Tagesordnungen.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
7. Der Vorstand kann sich zur Verbesserung von Konzeption, Planung und Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen von Persönlichkeiten aus dem pluralistischen Spektrum von Gesellschaft, Gemeinden, Gedenkinstitutionen und Wissenschaft beraten lassen. Dabei ist der überparteiliche und überkonfessionelle Charakter des Vereins zu beachten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder Telefax einberufen werden.
2. Die Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt regelmäßig zwei Wochen; in dringenden Fällen kann sie auf sieben Tage verkürzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und einer der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Angelegenheit erklären.
7. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb von drei Wochen nicht entsprochen, ist das Vorstandsmitglied befugt, die Vorstandssitzung selbst einzuberufen.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass an der jeweiligen Sitzung weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, § 14 und § 145 entsprechend.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht dem Vorstand obliegen oder ihm übertragen sind.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder. Wahl und Entlastung des Vorstands.
 - b. Kenntnisnahme des Jahresberichts und Genehmigung des Haushaltsplanes und der Arbeitsplanung des Vorstandes und der Aktionskreise.
 - c. Entscheidung über einen Mitgliedsbeitrag, seine Höhe und seine Fälligkeit .

6. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte im Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

7. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
- b. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- c. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- d. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- e. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehntel erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für

die Berechnung der Beschlussfähigkeit ist der Mitgliederstand am vorletzten Quartalsende vor dem Tag der Mitgliederversammlung maßgebend.

- h. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich mit einer erneuten Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Bestimmungen über die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung nach beschlussunfähiger erster Versammlung gelten jedoch nicht für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- i. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- j. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

8. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge und Anträge, erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Gegen Vergessen – Für Demokratie“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Die vorstehende Satzung haben am 30. März 2007 in Planegg beschlossen:

Christian Schulz

Anton Thomma

Dr. Friedrich Schreiber

Hans-Joachim Stumpf

Pfr. Dr. Günter Riedner

Thomas Schaffert

Dr. Herbert Stepp